

Altes und Neues zum Elterngebot

Rainer Albertz

Im Gefolge unserer Katechismustradition spielt der Dekalog in der christlichen Kindererziehung – sei es im Religions- oder Konfirmandenunterricht – nach wie vor eine prominente Rolle. Die Folge davon ist, daß traditionellerweise auch das Elterngebot auf die Kinder bezogen wird; ja, es scheint wie kein anderes der Dekaloggebote ihre Lebenswirklichkeit unmittelbar und zentral zu betreffen: Mögen Ehebruch, Mord und Diebstahl für sie noch in weiter Ferne liegen, die Frage des Verhaltens den Eltern gegenüber, das betrifft sie schon

jetzt: Gott fordert von ihnen, ihre Eltern zu ehren, sei es nun in Liebe oder Gehorsam: so tritt den Kindern Gott im Elterngebot des Dekalogs entgegen. Gott erscheint ihnen damit zwangsläufig als einer, der die elterliche Autorität, der sie sich sowieso ohnmächtig unterworfen fühlen, auch noch stützt.

Angesichts der theologischen Problematik, die sich hier auftut, mag es hilfreich sein, auf die neuere exegetische Diskussion zum Elterngebot aufmerksam zu machen. Hier ist es schon seit langem klar, daß der

Dekalog nicht zum Zwecke der religiösen Kindererziehung verfaßt worden ist¹, sondern – wie wir es heute nennen würden – zum Zwecke der „religiösen Erwachsenenbildung“ im Rahmen der breiten deuteronomisch-deuteronomistischen Reformbewegung: Der Dekalog richtet sich an den freien erwachsenen israelitischen Mann, der über Frau, Kinder, Gesinde, Vieh, Haus und Hof verfügt, und will ihm die Grundlagen seines Glaubens und seines gesellschaftlichen Lebens vermitteln². Nur wurde diese Einsicht lange Zeit vom Großteil der Exegeten nicht konsequent auf das Elterngebot angewandt: Auch dieses kann sich dann nicht an die kleinen Kinder richten, sondern nur an die schon erwachsenen Kinder. Dann zielt das Elterngebot aber weder auf die Kindererziehung im allgemeinen³ noch auf die religiöse Kindererziehung im besonderen⁴, sondern hat das Verhalten der schon erwachsenen Kinder gegenüber ihren

alt gewordenen Eltern zum Inhalt⁵.

Diese Schlußfolgerung aus dem Dekalog als ganzem läßt sich nun aber auch vom Sprachgebrauch des Elterngebots her im einzelnen nachweisen und konkretisieren:

Der Sprachgebrauch des Elterngebots in seinem kulturellen Kontext

Das Elterngebot ist uns in drei Fassungen überliefert, von denen sich zwei nur geringfügig unterscheiden:

Ex 20,12:

Ehre (*kabbed*) deinen Vater und deine Mutter, damit deine Lebens-tage lange währen in dem Lande, das Jahwe, dein Gott, dir gibt. (vgl. Dtn 5,16)

Lev 19,3:

Ihr sollt, ein jeder, seine Mutter und seinen Vater respektvoll behandeln (*jare'*)!

Von der Segensverheißung können wir hier absehen, da sie auch an anderen Geboten und dtn. Paränesen begegnet und so nicht für das Elterngebot spezifisch ist. Der Sinngehalt des Elterngebotes hängt einzig an den Wortbedeutungen *kabed* pi. „ehren“ (Ex 20,12; Dtn 5,16) und *jare'* „fürchten, respektieren“ (Lev 19,3). Die Begriffe klingen für unsere Ohren sehr allgemein. Doch das war offenbar nicht im antiken Vorderen Orient der Fall. Es läßt sich nämlich aus einer Fülle von Urkunden aus dem antiken Mesopotamien, Persien und Syrien erkennen, daß die entsprechenden akkadischen Begriffe *kubbutu* und *palāhu* in familienrechtlichem Zusammenhang eine eindeutige, ja, z.T. sogar

technische Bedeutung hatten: Sie bezeichnen hier regelmäßig die Altersversorgung.

So heißt es in einem altbabylonischen Erbschaftsvertrag zwischen der Priesterin Tabni-Ištar und der von ihr adoptierten Nichte Belessunu (CT 2,35):

Solange Tabni-Ištar lebt, wird Belessunu Tabni-Ištar respektvoll behandeln (*palāhu*) und sie in Ehren halten (*kubbutu*).

Wenn sie ihr Respekt erweist (*palāhu*), gehört das Haus im Gagûm und all ihr Besitz, soweit er im Gagûm ist, der Belessunu.

Hier wird schon deutlich, es geht in dem mit *kubbutu/palāhu* Bezeichneten um ein Verhalten eines erwachsenen Menschen gegenüber einem alt gewordenen, der auf seinen Tod zugeht.

Was damit konkret gemeint ist, zeigt eine ähnliche Klausel aus einem mittelbabylonischen Adoptionsvertrag aus Nuzi (JEN 59):

Solange Hanadu lebt, wird Hutija ihn respektvoll behandeln (*palāhu*). Hutija wird Jahr für Jahr ein Gewand zu seiner Bekleidung, fünf *imēru* Gerste und zwei *imēru* Weizen zu seiner Ernährung an Hanadu geben. Wenn Hanadu stirbt, wird Hutija ihn beweinen und begraben.

D.h. bis zum Lebensende des Adoptivvaters für seine Bekleidung und Ernährung zu sorgen und schließlich ein würdiges Begräbnis zu veranstalten, wozu in Mesopotamien auch der rechte Vollzug der Totenopfer gehörte, wie wir aus einem anderen Text erfahren (BE 14,10). Hinzu kam ein respektvoller Umgang; so wird in einem weiteren Nuzi-Text (HSS 5,7) das Verklagen der Adoptiv-eltern durch den Adoptivsohn ausdrücklich als Vertragsbruch geäußert. Eine ähnliche Alternative begegnet in einer Schenkungsurkunde aus Ugarit, mit

der ein Ehemann die Versorgung seiner Frau mit Namen Bidawa über seinen Tod hinaus sichern will (RS 8,145):

Nun, meine beiden Söhne, Jatlinu, der erstgeborene, und Janhamu, der zweitgeborene, — der von beiden, der in einem Prozeß gegen Bidawa auftritt und ihre Mutter Bidawa verächtlich behandelt (*qullulu*), muß 500 Schekel an den König bezahlen und muß sein Gewand an den Türriegel hängen und sich auf die Straße begeben.

Aber dem von beiden, der seine Mutter in Ehren hält (*kubbutu*), dem wird sie (die geschenkten Güter) vererben.

Hier wird deutlich, wie gefährdet die Stellung einer alten Mutter gegenüber ihren Söhnen sein konnte; diese werden mit schweren Strafen bedroht, ihre Mutter mit Prozessen — wohl um die Erbschaft — zu überziehen, und sie sollen durch das an die Frau verschenkte Erbteil dazu ermuntert werden, sich gegenseitig in der Versorgung und würdigen Behandlung ihrer Mutter zu übertreffen. Kein Zweifel, die Kinder, die hier angesprochen sind, haben die rechtlichen und wirtschaftlichen Mittel, um ihre Mutter an die Wand zu spielen; sie befinden sich ihr gegenüber eindeutig in der stärkeren Position.

So wird auch in Mesopotamien versucht, die Ehrung der alten Eltern durch warnende Sprichwörter und religiöse Mahnungen abzusichern:

Wenn ein Mann seinen Vater nicht ehrt (*palāhu*), geht er schnell zugrunde (KAR 300 RS 7).

Gib Brot zu essen und Bier zu trinken, erfülle jeden Wunsch, versorge und halte in Ehren (*kubbutu*)! Darüber freut sich eines jeden Gott ... (BWL 102,61ff.).

Von diesen Vergleichstexten her wird man darauf aufmerksam, daß auch im AT das

hebräische Wort *kabbed* „ehren“ nicht nur etwas Geistig-Spirituelleres meint, sondern häufig auch konkrete materielle Leistungen umschließt, so am deutlichsten:

Prov 3,9:

Ehre Jahwe in deinem Vermögen und von den Erstlingen deines Einkommens.

oder Nu 22,17 u.ö., wo es die Bezahlung des Sehers Bileam bezeichnen kann, ähnlich ja auch das griechische *timáo* (Sir 38,1; 1. Tim 5,3; 2. Petr 2,17; Apg 28,10). So steht vom Sprachlichen her einer Ausdeutung des Elterngebots auf die Altersversorgung nichts mehr im Wege⁶.

Die Parallelen zum Elterngebot

Ein so gedeutetes Elterngebot fügt sich nahtlos in eine Gruppe weiterer Paralleltex-te aus dem Alten Testament ein. So gibt es hier, wie in Mesopotamien, einige Sprichwörter, die die Mißhandlung und Mißachtung der alten Eltern geißeln:

Prov 19,26:

Wer unterdrückt den Vater und ver-treibt die Mutter, ist ein schandbarer und schändlicher Sohn (vgl. 28,24; 30,7)

und auch die gerne als Parallelen hinzugezogenen Rechtssätze bzw. Flüche lassen sich als Sicherung der alten Eltern verstehen:

Ex 21,17:

Wer seinen Vater und seine Mutter verächtlich behandelt (*gillel*), soll unbedingt getötet werden (vgl. Ex 21,15; Lev 20,9).

Dtn 27,16:

Verflucht ist, wer Vater und Mutter verächtlich behandelt (*galá hi.*).

Damit ist wie in der ugariti-schen Urkunde wahrscheinlich nicht allein das Fluchen der Eltern, sondern jede Art von Existenzminderung und Vertreibung gemeint.

Dagegen ist der auch häufig genannte Text Dtn 21,18–21 keine Parallele; hier geht es um die Steinigung eines schwer erziehbaren Halbwüchsigen, der das Erbe seiner Eltern verpraßt. Das ist ein extremer Fall aus der Kindererziehung, wie wir aus den Warnungen vor Praserei in den Proverbien wissen (Prov 23,19–21; 28,7), die im Elterngebot nicht gemeint ist.

Keine Parallelen sind auch die Erziehungssprüche aus dem Proverbienbuch⁷. Dort, wo es um den Gehorsam der noch abhängigen Kinder gegenüber ihren Eltern geht, wird dieser in keinem Fall als „ehren“ der Eltern bezeichnet, sondern stattdessen ist von *šama* „hören, gehorchen“ die Rede, z.B.

Prov 1,8:

Höre, mein Sohn, auf die Erziehung deines Vaters, und verwirf nicht die Weisung deiner Mutter⁸!

Niemals wird übrigens in den Erziehungssprüchen auf das Elterngebot Bezug genommen; ja, was noch schwerer wiegt, niemals wird dabei die elterliche Autorität mit einem Hinweis auf Gott gestützt. Wohl kann Prov 3,12 das Leid als Erziehungsmaßnahme Gottes verstanden werden, der wie ein Vater aus Liebe straft⁹; aber diese hat mit der praktischen Erziehung der Kinder durch die Eltern nichts zu tun. Solange die Eltern den Kindern überlegen sind, haben sie im AT eine Stützung durch Gott nicht nötig.

Nachgeschichte des Elterngebots

Auch die späteren Stellen aus dem AT und den Apokryphen, die auf das Elterngebot Bezug nehmen, unterstützen die vorgetragene Deutung (Mal 1,6; Sir 3,1–16; 7,27f.; Tob 4,3f.; 14,10–13; Jub 35). Besonders ausdrücklich ist die breite Auslegung des Gebots Sir 3,1–16, die die Altersversorgung der Eltern als ein religiös hoch zu schätzendes Almosen versteht, was sogar Sündenvergebung bewirkt (V. 14f.). Die Eltern-ehrung wird mit der Armenversorgung abgehandelt (Cap. 4), von Kindererziehung handelt Jesus Sirach dagegen an ganz anderer Stelle seines Buches¹⁰, wieder ein Hinweis darauf, daß es sich um ganz verschiedene Themen handelt.

Schließlich wird dieses Verständnis des Elterngebots auch von der rabbinischen Tradition und dem Neuen Testament gestützt: So heißt es Mechilta Exodus zu Ex 20,12:

Ehre deinen Vater und deine Mutter. Ich höre (von Gelehrten), daß es durch Dinge zu geschehen habe. Die Schrift sagt nämlich: Ehre den Herrn von deiner Habe (Prov 3,9); ebenso ehre die Eltern mit Speise und Trank, mit Kleidung und Reinigung (der Kleidung)¹¹.

Und Jesus wendet sich gegen einen religiösen Mißbrauch seiner Zeit, das Elterngebot und damit die Altersversorgung der Eltern zu unterlaufen:

Mk 7,10:

Denn Mose hat gesagt: „Ehre deinen Vater und deine Mutter!“ und „Wer Vater und Mutter flucht, der soll des Todes sterben!“

Mk 7,11:

Ihr aber sagt: „Wenn einer zu Vater und Mutter spricht: ‚Das, womit ihr

von mir unterstützt werden solltet, soll ein Korban (d.h. eine dem Tempel geweihte Gabe) sein', so laßt ihr ihn nichts mehr für Vater und Mutter tun."

Offenbar war es eingerissen, einen Teil der Güter, die eigentlich den alten Eltern zustanden, als Spende an den Tempel abzuführen und sich damit teilweise der Versorgungsverpflichtung zu entziehen¹².

Demgegenüber gibt es eine einzige Stelle im Neuen Testament und damit in der ganzen Bibel, in der das Elterngelot auf einmal in der Kindererziehung verwendet wird, und das ist Eph 6,1–4:

Ihr Kinder, seid euren Eltern gehorsam (im Herrn), denn das ist recht. „Ehre deinen Vater und deine Mutter“, das ist das erste Gebot mit einer Verheißung: „damit es dir wohlgehe und du lange lebst auf Erden.“ Und ihr Väter, erzürnt nicht eure Kinder, sondern zieht sie auf in Zucht und Ermahnung des Herrn.

Die Entwicklung, wie es dazu kam, ist noch in Ansätzen erkennbar: Eph 6,1–4 ist Teil der sogenannten „Haustafeln“, die die christlichen Gemeinden aus ihrer hellenistischen Umwelt übernahmen. In Kol 3,20f. begegnet eine ganz ähnliche Erziehungsmaxime daraus, aber noch ohne Bezugnahme auf das Elterngelot¹³. Seine Einfügung in Eph 6,2f. soll offenbar eine Art biblische Untermauerung des hellenistischen Materials sein, wobei man sich des genauen Sinnes des Elterngelots entweder nicht mehr bewußt war oder eine Sinnverschiebung in Kauf nahm.

Hier muß man allerdings zweierlei beachten: Die Mahnung der Haustafeln zur Kindererziehung ist zweiteilig, sie richtet sich gleichermaßen an Eltern und Kinder; und das ist ja auch der Interaktion beider im Er-

ziehungsprozeß angemessen. Bei der Einführung des Elterngelots Eph 6,1–4 bleibt zwar der zweiseitige Charakter der Mahnung erhalten, aber die eine Seite, die an die Kinder gewandte, bekommt nun ein Übergewicht: Sie erhält die Dignität eines Gottesgelotes, während die an die Eltern gewandte ein menschlicher Ratschlag bleibt. Wie sich diese Ungleichgewichtigkeit später in der christlichen Tradition ausgewirkt hat, zeigt dann die Katechismusauslegung Luthers: Im Großen Katechismus sind die Erörterungen noch zweiteilig, zuerst die Kinder, dann die Eltern betreffend, doch schon allein der Umfang der beiden Teile verhält sich wie 8:1, ganz abgesehen von dem erheblich höheren theologischen Aufwand, der im ersten Teil getrieben wird. Im Kleinen Katechismus ist dann die Mahnung an die Eltern ganz weggefallen: allein die Kinder werden mit der ganzen Autorität des Gottesgelotes konfrontiert.

Hermeneutische Konsequenzen

Damit zeigt sich aber die theologische Problematik der Verschiebung des Sinngehaltes des Elterngelots von der Altersversorgung auf die Kindererziehung hin. Solange das Elterngelot das Lebensrecht und die Würde der alt und arbeitsunfähig gewordenen Eltern gegen ihre in der Blüte ihrer Lebenskraft stehenden Kinder schützen will, steht Gott – wie an vielen anderen Stellen in der Bibel – ganz eindeutig auf der Seite der Schwachen gegen die Starken. Das Gebot kann darum einseitig

sein. Bei der Ausweitung auf die Kindererziehung und der Verschiebung der Anrede auf die Kinder steht Gott aber – jedenfalls solange es sich um kleine Kinder handelt – plötzlich auf der Seite der Stärkeren. Dies wird nun noch bedenklicher, wenn man – wie Luther es tut – über die Eltern hinausgehend auch noch die Schulmeister, Herren von Knechten und Mägden, den Landesfürsten und die geistlichen Väter mit in das Gottesgelot einbezieht: es wird dann zur umfassenden theologischen Legitimation menschlicher Autorität und institutioneller Macht. Ein solcher Gott aber, der einseitig die Macht der Mächtigen stützt und von den ihnen Unterworfenen Gehorsam fordert, hat mit dem Gott des Dekalogs, der sich in der Präambel als der Gott vorstellt, der sein Volk aus dem Sklavenhaus in Ägypten befreit hat, nichts mehr zu tun¹⁴.

Wegen dieser gefährlichen theologischen Folgen möchte ich dafür plädieren, die Ausweitung und Sinnverschiebung des Elterngelots zurückzunehmen und es wieder auf die ursprüngliche konkrete soziale Bedeutung zu beschränken.

Das bedeutet in der letzten Konsequenz, das Elterngelot bewußt aus der christlichen Kindererziehung herauszunehmen. Natürlich kann und soll der Dekalog weiter Kindern bekannt gemacht werden, aber es ist den Kindern dabei zu verdeutlichen, daß dieses Gebot sie nicht jetzt als Kinder meint, sondern erst später, wenn sie einmal erwachsen geworden sind. Dann wird sich für sie die Frage stellen, wie sie mit ihren alten Eltern umgehen. Man kann ja in Vorbereitung auf diese Situation die Kinder schon einmal fragen, wie ihre

Eltern mit ihren Großeltern umgehen und ob sie damit einverstanden sind. Damit kann auch schon Kindern die befreiende und Leben schützende Kraft dieses Gottesgebotes deutlich werden.

Man mag einwenden, daß ja heute in der Erziehung nicht die Autorität, sondern der Autoritätsverlust der Eltern das Problem geworden ist, die oft gar nicht mehr wagen, ihren Kindern verbindlich einen Weg zu weisen und die von diesen häufig nicht mehr ernst genommen, ja, sogar regelrecht unterdrückt und erpreßt werden. Dennoch würde ich davor warnen, mit dem Elterngesetz zu versuchen, gegen diesen Mißstand ankämpfen zu wollen. Gott kann kein Lückenbüßer für mangelhaft ausgefüllte elterliche

Autorität sein. Die Ermutigung der Eltern, ihren Kindern die nötige Orientierung zu geben und den dabei notwendigen Konflikten nicht einfach auszuweichen, ist ein menschliches Geschäft; auch im Alten Testament werden die Eltern immer wieder zu strengerer Kindererziehung ermuntert, aber nirgends wird dazu die Autorität Gottes in Anspruch genommen.

Man mag einwenden, daß das Elterngesetz in seinem ursprünglichen Sinn ja durch unser System staatlicher Rentenversicherung funktionslos geworden ist. Ich bin mir da nicht so sicher. Zum einen wird sich schon bald die Frage stellen, was die immer kleiner werdende Gruppe der arbeitenden Bevölkerung bereit ist, für die Le-

benssicherung der immer größer werdenden Gruppe der Rentempfänger aufzubringen. Zum anderen – und das ist noch wichtiger – zeigt dieses System, so viele Vorteile es auch birgt, zunehmend seine Schwächen: Es kann in seiner Unpersönlichkeit wohl das Überleben, aber nicht die Würde der alten Menschen sichern, die sich allzu häufig – und häufig auch zu Recht – abgeschoben und vereinsamt fühlen. Das in seinem ursprünglichen Sinn verstandene Elterngesetz könnte uns wieder ins Bewußtsein heben, daß wir eine persönliche Verantwortung für unsere alten Eltern haben, der wir uns auch durch unser Rentensystem nicht entziehen können.

Fußnoten

- 1 Zur Zusammenfassung der älteren Forschung vgl. J. J. Stamm, *Der Dekalog im Licht der neueren Forschung*, 2. Aufl. 1962.
- 2 Vgl. F. Crüsemann, *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, Kaiser Trakate 78, 1983, bes. 28ff.
- 3 So z.B. H. Graf Reventlow, *Gebot und Predigt im Dekalog*, 1962 u.a.
- 4 So H. Kremers, *Die Stellung des Elterngesetzes im Dekalog. Eine Voruntersuchung zum Problem Elterngesetz und Elternrecht*, *EvTh* 21, 1961, 145-161 im Gefolge von K. Barth, *Kirchliche Dogmatik III/4*, 1951, 269-281. Jüngst hat F.-L. Hossfeld diesen schon fast totgeglaubten Auslegungstyp wieder erneuert (*Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen*, *OBO* 45, 1982, 65ff.; 252ff), allerdings um den Preis, daß er das Elterngesetz für eine exilische Schöpfung hält. Einmal abgesehen davon, ob die literarkritischen Rekonstruktionen Hossfelds tragfähig sind, so ist hier doch festzuhalten, daß im Dtn wohl die Israeliten – und das heißt die erwachsenen Eltern – aufgefordert werden, ihren Kindern die Gebote und heilsgeschichtlichen Traditionen zu vermitteln (Dtn 4, 10; 6, 7.20-25; 11, 19), aber nirgends gesagt wird, auch im Dekalog nicht, daß die Kinder darum ihren Eltern gehorchen sollen.
- 5 So nach dem Vorgang von M. Caspari (1908), H. Greßmann (1913) und G. Beer (1939) schon M. Noth, *Das zweite Buch Mose. Exodus*, ATD 5, 4. Aufl. 1968, 133. Der exegetische Einzelnachweis erfolgte erst von B. Lang, *Altersversorgung, Begräbnis und Elterngesetz*, *ZDMG Suppl.* 3/1, 1977, 149-156; vgl. Ders., *Altersversorgung in der biblischen Welt, Wie wird man Prophet in Israel?*, Aufsätze zum Alten Testament, 1980, 90-103 und von R. Albertz, *Hintergrund und Bedeutung des Elterngesetzes im Dekalog*, *ZAW* 90, 1978, 348-374. Die obigen Ausführungen stützen sich auf diesen Artikel. Er wurde aufgenommen von F. Crüsemann, (Anm. 2), 58ff.
- 6 F.-L. Hossfeld wirft mir vor, ich würde von dem sprachlichen Befund in der Umwelt Israels zu schnell auf das Elterngesetz schließen (Anm. 3), 74f A 232. Doch seine Vorstellung, ein exilischer Redaktor habe das Elterngesetz neu formuliert, ohne daß ihm das Jahrtausende alte kulturgeschichtliche Setting des von ihm benutzten Begriffs bewußt gewesen sein soll, unterschätzt doch wohl ganz erheblich die kulturelle Eingebundenheit Israels in die Region.
- 7 Prov 1,8; 4, 1-3; 6,20f; 10,1; 13,24; 15,5.20.32; 17,6.21.25; 19, 13.18.27; 22,6; 23,13f. 15f.24; 27,11; 28,7; 29,3.15.17.
- 8 Daß die Erziehungssprüche in den Proverbien eine Weiterentwicklung der Sprüche seien, die das Verhalten der Kinder gegen die alten Eltern vor Augen haben, ist eine durch nichts bewiesene Behauptung von F.-L. Hossfeld, (Anm. 3), 254-265; es handelt sich vielmehr um zwei terminologisch und sachlich getrennte Spruchgruppen, es gibt nur einen einzigen Spruch, der beide Themenbereiche miteinander verbindet (Prov 23,22).
- 9 Der Text ist im Hebräischen verderbt, lies mit der griechischen Bibel: "denn den der Herr liebt, den züchtigt er 'und läßt leiden' (nicht: "wie ein Vater") den Sohn, dem er wohl will."
- 10 StB I, 705; vgl. zur jüdischen Tradition G. Blidstein, *Honor thy Father and Mother. Filial Responsibility in Jewish Law and Ethics*, New York 1976, 60ff.
- 12 Vgl. H.H. Schröder, *Eltern und Kinder in der Verkündigung Jesu. Eine hermeneutische und exegetische Untersuchung*. *ThF* 53, 1972, 163ff.
- 13 Vgl. E. Schweizer, *Der Brief an die Kolosser*, *EKK* 12, 2. Aufl. 1980, 159ff.
- 14 Vgl. bes. F. Crüsemann, der die Bewahrung der durch Gott gewonnenen Freiheit Israels zum Zielpunkt des ganzen Dekalogs macht (Anm. 2).